

7 Buchen mit Umsatzsteuer

Uli Bayer, der Freund von Kathrin Schlegel, ist begeisterter Mountainbiker und hat sich gerade ein neues Mountainbike gekauft. Er besucht zur Zeit das Wirtschaftsgymnasium und die beiden diskutieren auch schon mal über wirtschaftliche Probleme:

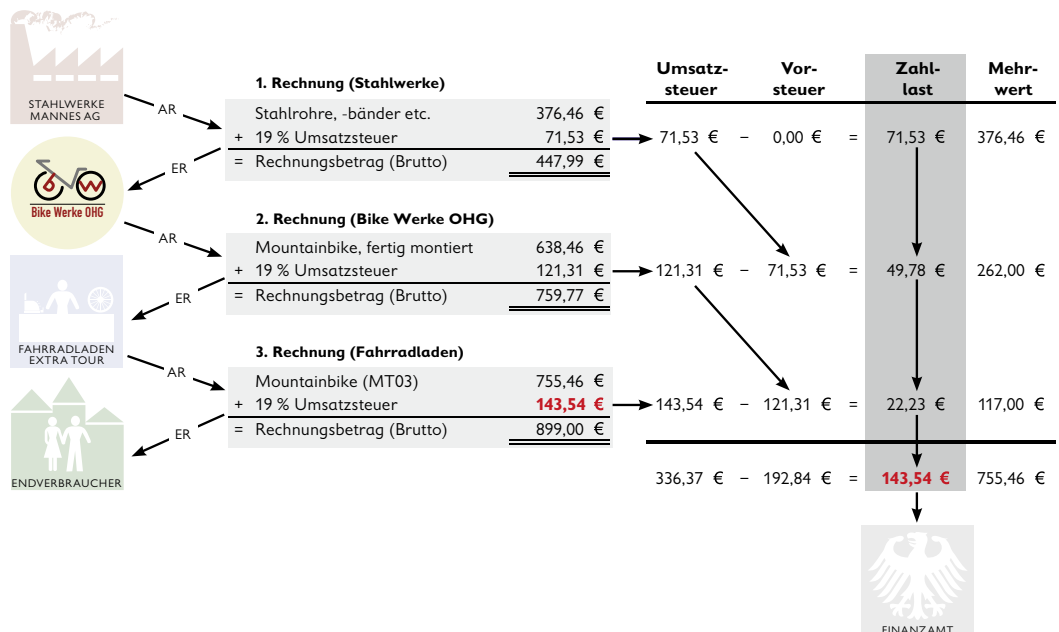
- Uli meint, dass es ja kein Wunder sei, dass die Mehrwertsteuer die größte Einnahmequelle des Staates ist, er habe beim Kauf seines Mountainbikes ja schon sage und schreibe fast 150 Euro MWSt gezahlt.
- Er fragt sich, ob er das Fahrrad auch direkt bei den Bike Werken (über Kathrin) zum Nettopreis hätte kaufen können.
- Außerdem hat er von einer großen Einkaufskette gehört, die den Käufern die Mehrwertsteuer schenkt und alle Waren zum Nettopreis verkauft. Ist das gesetzlich überhaupt erlaubt?
- Kathrin hat gerade gelernt, dass die Steuer eigentlich Umsatzsteuer heißen müsste und nicht Mehrwertsteuer.
- Und da ist noch eine Frage, die beide nicht so recht beantworten können: Wir alle zahlen Umsatzsteuer an den Verkäufer und nicht ans Finanzamt. Wie kommt das Geld dort hin?
- Die Unternehmen haben es mal wieder gut, sie bekommen Vorsteuer vom Finanzamt zurück.

Ob Kathrin und Uli das System der Umsatzsteuer richtig verstanden haben?



7.1 Das System der Umsatzsteuer

Das System der Umsatzsteuer lässt sich anhand des folgenden Modells sehr schön erklären. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass auf allen Stufen nur das Material und die Arbeit für dieses **eine** Mountainbike in Rechnung gestellt wurde. Die „Originalrechnungen“ (1. Rechnung und 2. Rechnung) sind in Kapitel 7.3 abgebildet.



Erläuterungen zum System der Umsatzsteuer:

- Unser Modellunternehmen Bike Werke OHG liefert das fertig montierte Mountainbike mit der Ausgangsrechnung über 759,77 € an den Fahrradladen ExtraTour (2. Rechnung im Modell = Ausgangsrechnung der Bike Werke OHG). Im Rechnungsbetrag sind 19% **Umsatzsteuer** oder 121,31 € enthalten, die die Bike Werke OHG an das Finanzamt überweisen muss.

| | |
|---|-----------------|
| Umsatzsteuer | 121,31 € |
| (vom Kunden erhalten) | |
| - Vorsteuer | -71,53 € |
| (an den Lieferer gezahlt) | |
| - Zahllast | -49,78 € |
| (ans Finanzamt zu zahlen) | |
| = Belastung des Unternehmens mit USt | 00,00 € |

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| Mehrwert | 262,00 € |
| (den die Firma geschaffen hat) | |
| 19% Mehrwertsteuer | 49,78 € |
| (auf diesen Mehrwert) | |

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Nettoverkaufspreis | 638,46 € |
| (lt. Ausgangsrechnung) | |
| - Nettoeinkaufspreis | 376,46 € |
| (lt. Eingangsrechnung) | |
| = Mehrwert | 262,00 € |

- Die Bike Werke OHG argumentiert zu Recht, dass sie schon 71,53 € an ihren Vorlieferanten, die Stahlwerke Mannes AG, gezahlt hat (1. Rechnung = Eingangsrechnung der Bike Werke OHG) und dann doppelt belastet wäre. In der Tat – und das ist vom Gesetzgeber so gewollt – soll die Umsatzsteuer nicht die Unternehmen belasten. Daher erlaubt das Finanzamt, dass die Unternehmen die Steuer, die sie an Vorlieferanten zahlen (= **Vorsteuer**), von der **Steuerschuld** aus ihren **Verkäufen** abziehen können und nur den Restbetrag (= **Zahllast**) ans Finanzamt überweisen müssen.
- Das Gleiche gilt auch für den Fahrradladen ExtraTour. Nur der Endverbraucher, in diesem Fall Uli Bayer, bleibt auf der Umsatzsteuer „sitzen“ – er kann die Steuer nicht „weiterreichen“ (Er kann sie nicht „überwälzen“.) und muss die 143,54 € in voller Höhe zahlen.
- Dieses Verfahren hat zur Folge, dass auf jeder Stufe nur der **Mehrwert** (= Differenz zwischen Nettoverkaufspreis und Nettoeinkaufspreis) besteuert wird. Der Mehrwert, auch Wertschöpfung genannt, enthält alle Aufwendungen, die ein Unternehmen durch die Weiterverarbeitung hat (abzüglich der bezogenen Vorleistungen), einschließlich des Gewinns. Daher rührt der Begriff **Mehrwertsteuer**. Bei allen Beteiligten wird aber stets der gesamte Umsatz besteuert und erst durch den Abzug der bezahlten Umsatzsteuer kommt die **Mehrwertsteuer** zustande. Beide Begriffe werden im Alltag gleichbedeutend gebraucht, das Gesetz kennt aber nur den Begriff Umsatzsteuer.
- Die Summe aller Mehrwerte ergibt den **Nettoverkaufspreis** für den Endkunden. Wird die Umsatzsteuer dazugerechnet, ergibt sich der **Bruttoverkaufspreis**.
- Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass nur die Endverbraucher mit der Umsatzsteuer belastet sind, während sie bei den Unternehmen einen **durchlaufenden Posten** darstellt. Der Staat bedient sich aber der Mitarbeit der Unternehmen, um diese Steuer einzutreiben.

Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, die bei fast allen Einkäufen von Gütern und Dienstleistungen erhoben wird, ohne dass den Konsumenten dies immer bewusst ist. Zwar ist auf den Rechnungen, Quittungen und Bons in der Regel die Umsatzsteuer ausgewiesen, aber den Endverbrauchern gegenüber muss stets der **Bruttopreis** (z.B. auf Etiketten und bei Preisauszeichnungen) angegeben werden. Die Umsatzsteuer wird deswegen auch als „heimliche Steuer“ bezeichnet; man merkt nicht, wie viel man letztendlich jeden Monat zahlt.

Merke:

- Die Umsatzsteuer ist allein vom **Endverbraucher** zu tragen.
- Unternehmen können die beim Verkauf erhobene **Umsatzsteuer** mit der beim Einkauf gezahlten **Vorsteuer** verrechnen und überweisen nur die Differenz (= **Zahllast**) ans Finanzamt.
- Für sie stellt die Umsatzsteuer einen „**durchlaufenden Posten**“ dar, der keinen Einfluss auf das Ergebnis des Unternehmens hat.

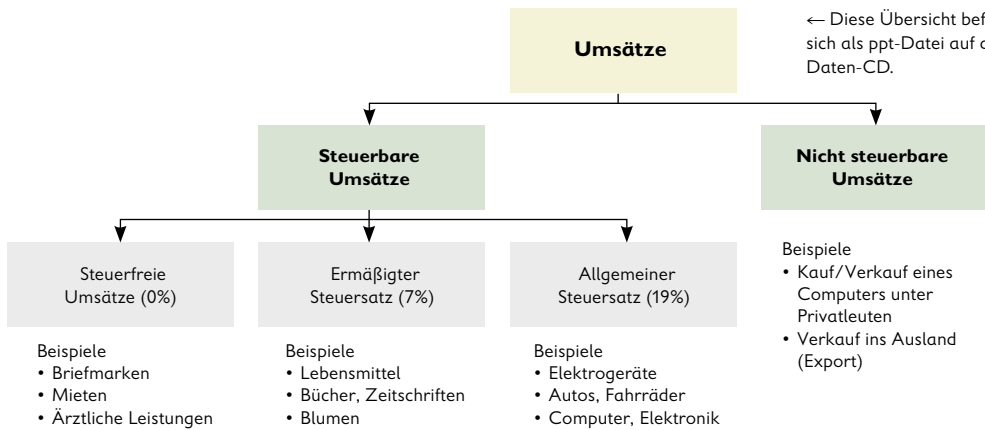
7.2 Gesetzliche Regelungen zur Umsatzsteuer

Im § 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist geregelt, welche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen:

1. **Lieferungen und sonstige Leistungen**, die ein **Unternehmen im Inland** gegen **Entgelt** tätigt (z.B. Fahrräder und Zubehörteile liefern, Fahrradrepaturen ausführen).
2. **Einfuhr von Gegenständen** ins Inland aus **Drittländern** (das sind Staaten, die nicht zur Europäischen Union gehören).
3. **Innergemeinschaftlicher Erwerb** innerhalb der **Europäischen Union** gegen Entgelt im Inland.

Grundlage für die Steuerberechnung ist das **Entgelt**, d.h. was der Empfänger bezahlen muss (z.B. **Nettowarenwert**, Transportkosten, Zölle). Darauf wird der jeweilige **Steuersatz** zur Berechnung der Umsatzsteuer angewendet.

Umsatzsteuer =
Entgelt · Steuersatz



Bei der **SOLL-Versteuerung** ist die Umsatzsteuer mit der Rechnungserstellung zu buchen und mit im Voranmeldezeitraum zu berücksichtigen, auch wenn die tatsächliche Zahlung erst später erfolgt (= **vereinbarte** Umsatzsteuer). Da dies insbesondere bei Kleinunternehmen zu Liquiditätseingpässen führen kann, dürfen diese die **IST-Versteuerung** anwenden, bei der die Umsatzsteuer erst bei Zahlungseingang berücksichtigt wird (= **vereinnahmte** Umsatzsteuer).

→ vgl. dazu Aufgabe 1.b)

Die Umsatzsteuer muss dem Finanzamt gegenüber für den Voranmeldezeitraum (das ist der Monat oder das Quartal in Abhängigkeit von der Höhe der Umsätze) bis zum 10. des Folgezeitraums gemeldet und abgeführt werden. Das Verfahren heißt **Umsatzsteuervoranmeldung (USt-VA)**.

Die Umsatzsteuervoranmeldung (USt-VA) wird im Kapitel 7.6 ausführlich behandelt.

Um Unregelmäßigkeiten bei der Abführung der Umsatzsteuer zu vermeiden, müssen die Rechnungen, die von Unternehmen ausgestellt werden, folgende Mindestinhalte aufweisen, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigen:

- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum und eine fortlaufende Beleg-Nummer (Das bedeutet nicht, dass die Rechnungen durchnummeriert werden müssen, die Beleg-Nummer muss nur eindeutig sein.)

Hinweis:

Außer den Angaben nach dem **UStG** sind nach **HGB** noch folgende Angaben auf einer Rechnung zu machen:

- Firma
- Niederlassung
- Nr. im Handelsregister

- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Dienstleistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Netto-Entgelte und die jeweils darauf entfallende Umsatzsteuer in Euro

Für **Kleinbetragsrechnungen** bis zu 150 Euro gelten diese Vorschriften nur eingeschränkt.

Merke:

- Nahezu sämtliche Umsätze (Güter und Dienstleistungen) unterliegen der **Umsatzsteuer**.
 - Der **allgemeine Umsatzsteuersatz** beträgt 19 %, der **ermäßigte Satz** 7 %, und es gibt einige Güter und Dienstleistungen, die **umsatzsteuerfrei** sind; dazu gehören insbesondere alle Exporte.
 - Bei der **Soll-Versteuerung** wird die Umsatzsteuer bei Rechnungsstellung gebucht, bei der **Ist-Versteuerung** bei Zahlung.
 - Jedes Unternehmen muss bis zum 10. des Folgezeitraums (i. d. R. des nächsten Monats) eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA)** an das Finanzamt übermitteln und den Betrag überweisen. Nach Ablauf des Jahres ist eine Umsatzsteuer-Erklärung zu erstellen.
 - Die Umsatzsteuer-Voranmeldung muss online in dem von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Portal **Elster** durchgeführt werden.
 - Damit Rechnungen vom Finanzamt zum Vorsteuer-Abzug berechtigen, müssen sie bestimmte **Mindestinhalte** aufweisen.
-

7.3 Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer

Die beiden Auszubildenden der Bike Werke OHG wissen inzwischen aus dem Rechnungswesenunterricht, dass die bisherigen Geschäftsvorfälle, in denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, nicht ganz realistisch waren. Auf der nächsten Seite sind nun aber „echte“ **Eingangsrechnungen** und **Ausgangsrechnungen** sowie ein **Kontoauszug** abgebildet.

Kathrin und Johannes wundern sich nur über die Vorkontierung im Buchungstempel auf den ersten beiden Rechnungen. Hat der Buchhalter, Herr Meyer, vergessen, die Umsatzsteuer zu buchen?

- Die Umsatzsteuer ist eine Schuld gegenüber dem Finanzamt, die am 10. des Folgemonats beglichen wird. Sie wird daher auf dem Konto **4800 Umsatzsteuer** (Verbindlichkeitskonto = Passivkonto) im Haben gebucht.
- Die Vorsteuer ist eine Forderung gegenüber dem Finanzamt und wird auf dem Konto **2600 Vorsteuer** (Forderungskonto = Aktivkonto) im Soll gebucht.